VERBANDSGEMEINDE DANNSTADT-SCHAUERNHEIM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN II M. 1:5.000
MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

VERKLEINERT AUF M. 1 : 10.000

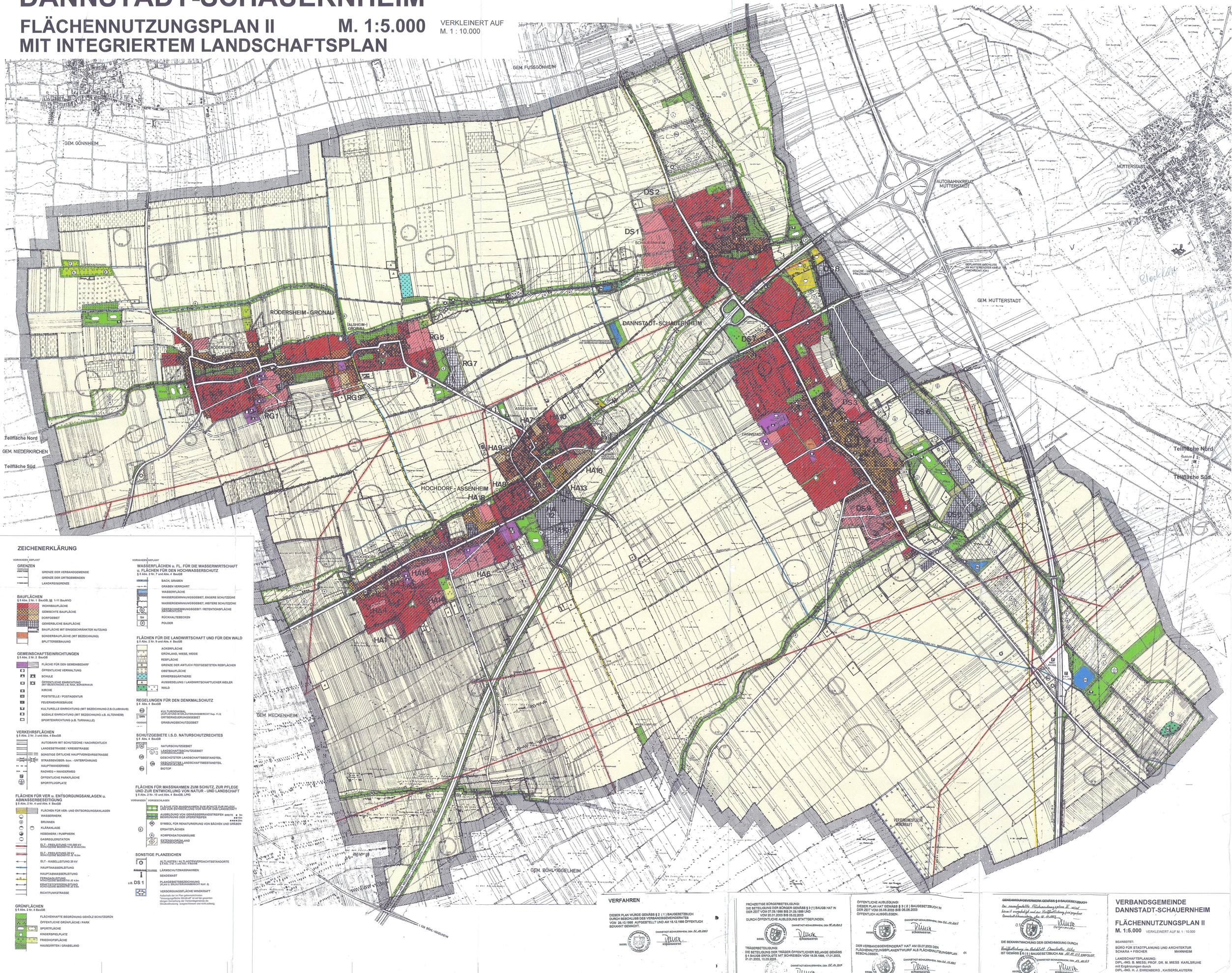

ZEICHENERKLÄRUNG

VORHANDEN GEPLANT

GRENZEN
- GRENZE DER VERBANDGEMEINDE
- GRENZE DER ORTSGEMEINDEN
- LANDKREISGRENZE

BAUFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO
- WOHNBAUFLÄCHE
- GEMISCHTE BAUFLÄCHE
- DORFGEBIET
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHE
- BAUFLÄCHE MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG
- SONDERBAUFLÄCHE (MIT BEZEICHNUNG)
- SPLITTERBEBAUUNG

GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
- SCHULE
- ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG (MIT BEZEICHNUNG z.B. KIGA, BÜRGERHAUS
- KIRCHE
- POSTSTELLE / POSTAGENTUR
- FEUERWEHRGEBÄUDE
- KULTURELLE EINRICHTUNG (MIT BEZEICHNUNG Z.B.CLUBHAUS)
- SOZIALE EINRICHTUNG (MIT BEZEICHNUNG z.B. ALTENHEIM)
- SPORTEINRICHTUNG (z.B. TURNHALLE)

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB
- AUTOBAHN MIT SCHUTZZONE / NACHRICHTLICH
- LANDESSTRASSE / KREISSTRASSE
- SONSTIGE ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSE
- STRASSENÜBERF. bzw. - UNTERFÜHRUNG
- HAUPTWANDERWEG
- RADWEG + WANDERWEG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- SPORTFLUGPLATZ

FLÄCHEN FÜR VER u. ENTSORGUNGSANLAGEN u. ABWASSERBESEITIGUNG
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB
- FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN
- WASSERWERK
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- HEBEWERK / PUMPWERK
- GASREGLERSTATION
- ELT - FREILEITUNG 110-380 kV SCHUTZZONE BEIDSEITS JE 25-40m
- ELT - FREILEITUNG 20 kV SCHUTZZONE BEIDSEITS JE 10,0m
- ELT - KABELLEITUNG 20 kV
- HAUPTWASSERLEITUNG
- HAUPTABWASSERLEITUNG
- FERNGASLEITUNG SCHUTZZONE BEIDSEITS JE 4,0m
- ERDÖLFERNLEITUNG SCHUTZZONE BEIDSEITS JE 5,0m
- RICHTFUNKSTRASSE

GRÜNFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
- FLÄCHENHAFTE BEGRÜNUNG GEHÖLZ SCHUTZGRÜN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE / PARK
- SPORTFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- FRIEDHOFSFLÄCHE
- HAUSGÄRTEN / GRABELAND

VORHANDEN GEPLANT

WASSERFLÄCHEN u. FL. FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT u. FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ
§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB
- BACH, GRABEN
- GRABEN VERROHRT
- WASSERFLÄCHE
- WASSERGEWINNUNGSGEBIET, ENGERE SCHUTZZONE
- WASSERGEWINNUNGSGEBIET, WEITERE SCHUTZZONE
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET / RETENTIONSFLÄCHE (GEMÄSS ÜG)
- RÜCKHALTEBECKEN
- POLDER

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DEN WALD
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB
- ACKERFLÄCHE
- GRÜNLAND, WIESE, WEIDE
- REBFLÄCHE
- GRENZE DER AMTLICH FESTGESETZTEN REBFLÄCHEN
- OBSTBAUFLÄCHE
- ERWERBSGÄRTNEREI
- AUSSIEDELUNG / LANDWIRTSCHAFTLICHER WEILER
- WALD

REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
§ 5 Abs. 4 BauGB
- KULTURDENKMAL (AUFLISTUNG IN ERLÄUTERUNGSBERICHT Kap. 11.3)
- ORTSERNEUERUNGSGEBIET
- GRABUNGSSCHUTZGEBIET

SCHUTZGEBIETE I.S.D. NATURSCHUTZRECHTES
§ 5 Abs. 4 BauGB
- NATURSCHUTZGEBIET
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (VORGESCHLAGEN)
- GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
- GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL (VORGESCHLAGEN)
- BIOTOP

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR - UND LANDSCHAFT
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB, LPG

VORHANDEN VORGESCHLAGEN
- FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ FÜR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- AUSBILDUNG VON GEWÄSSERRANDSTREIFEN BREITE ■ 6m ■ 10m ■■■ 20m
- SYMBOL FÜR RENATURIERUNG VON BÄCHEN UND GRÄBEN
- ERSATZFLÄCHEN
- KOMPENSATIONSRÄUME
- EXTENSIVGRÜNLAND (VORGESCHLAGEN)

SONSTIGE PLANZEICHEN
- ALTLASTEN / ALTLASTENVERDACHTSSTANDORTE § 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB
- LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN
- SENDEMAST
- z.B. DS 1 PLANGEBIETSBEZEICHNUNG (PLAN U. ERLÄUTERUNGSBERICHT KAP. 5)
- VERSORGUNGSFLÄCHE WINDKRAFT

Außerhalb der im Plan gekennzeichneten "Versorgungsfläche Windkraft" ist auf der gesamten übrigen Gemarkung der Verbandsgemeinde die Windkraftnutzung ausgeschlossen und nicht zulässig.

VERFAHREN

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 2 (1) BAUGESETZBUCH DURCH BESCHLUSS DES VERBANDSGEMEINDERATES VOM 25.10.1995 AUFGESTELLT UND AM 15.12.1995 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT.

DANNSTADT-SCHAUERNHEIM, DEN 05.08.2003
SIEGEL BÜRGERMEISTER

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG:
DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEMÄSS § 3 (1) BAUGB HAT IN DER ZEIT VOM 07.05.1999 BIS 21.05.1999 UND VOM 20.01.2003 BIS 03.02.2003 DURCH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG STATTGEFUNDEN.

DANNSTADT-SCHAUERNHEIM, DEN 07.08.2003
SIEGEL BÜRGERMEISTER

TRÄGERBETEILIGUNG:
DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 BAUGB ERFOLGTE MIT SCHREIBEN VOM 18.08.1999, 17.01.2003, 21.01.2003, 10.03.2003.

DANNSTADT-SCHAUERNHEIM, DEN 07.08.2003
SIEGEL BÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:
DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 3 (2) BAUGESETZBUCH IN DER ZEIT VOM 05.05.2003 BIS 06.06.2003 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DANNSTADT-SCHAUERNHEIM, DEN 04.07.2003
SIEGEL BÜRGERMEISTER

DER VERBANDSGEMEINDERAT HAT AM 03.07.2003 DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANENTWURF ALS FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BESCHLOSSEN.

DANNSTADT-SCHAUERNHEIM, DEN 04.07.2003
SIEGEL BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK GEMÄSS § 6 BAUGESETZBUCH
Der neuaufgestellte Flächennutzungsplan II wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung sowie Durchführung des § 6 BauGB vorgelegt.

DANNSTADT-SCHAUERNHEIM, DEN 04.07.2003
SIEGEL BÜRGERMEISTER

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DURCH Veröffentlichung im Amtsblatt Dannstadter Info IST GEMÄSS § 6 (5) BAUGESETZBUCH AM 03.07.03 ERFOLGT.

DANNSTADT-SCHAUERNHEIM, DEN 03.07.2003
SIEGEL BÜRGERMEISTER

VERBANDSGEMEINDE DANNSTADT-SCHAUERNHEIM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN II
M. 1:5.000 VERKLEINERT AUF M. 1 : 10.000

BEARBEITET:
BÜRO FÜR STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR
SCHARA + FISCHER MANNHEIM

LANDSCHAFTSPLANUNG:
DIPL.-ING. B. MIESS; PROF. DR. M. MIESS KARLSRUHE
mit Ergänzungen durch
DIPL.-ING. H. J. EHRENBERG , KAISERSLAUTERN

JULI 2003 - RECHTSWIRKSAME FASSUNG